

Entwurf

Datenschutzordnung des OSV Zittau e.v.

Die Datenschutzordnung des OSV Zittau regelt auf Grundlage der europäischen Datenschutzgrundkonzeption den Umgang mit den persönlichen Daten aller Mitglieder des Vereins.

Im Einzelnen sind das:

1. Daten der Mitglieder beim Vereinsvorstand (zentrale Datei)
2. Daten der Mitglieder in den einzelnen Abteilungen
3. Daten auf den Kassiererlisten
4. Sonderregelung der Abteilung Behindertensport

Zu 1.

In der zentralen Datei des Vereins werden nur die Informationen gespeichert, die im einheitlichen Aufnahmeantrag des Vereins durch die Mitglieder angegeben werden. Einzige ergänzende Information ist die Mitgliedsnummer, die Vereinszugehörigkeit sowie die Information über eine Ehrenmitgliedschaft.

Die Datei wird elektronisch geführt, die Aufnahmeanträge werden parallel dazu aufgehoben.

Der Zugriff ist nur dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsführung gestattet.

Daten werden nur den übergeordneten Verbänden auf deren Geheiß zur Verfügung gestellt.

Auf dem Aufnahmeantrag bestätigen die Mitglieder, dass die Daten gespeichert werden dürfen und dass sie einverstanden sind, dass Daten an die übergeordneten Verbände weitergegeben werden dürfen

Weiterhin wird auf dem Aufnahmeantrag durch den Antragsteller zugestimmt, dass Sportbilder veröffentlicht werden dürfen.

Die Daten werden 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Verein gelöscht,

Der Aufnahmeantrag wird vernichtet.

Zu 2

Die Mitglieder werden bei einer Person der Abteilungsleitung elektronisch gespeichert. Ergänzt werden können sportartspezifische Informationen, z.B. Spielerpass -Nr. Einsatz in welcher Mannschaft, Auszeichnungen oder erhaltene vereinseigene Spielerkleidung. Weiterhin können Funktionen im Sport sowohl im eigenen Verein als auch bei übergeordneten Verbänden sowie Angaben wie Schiri, Übungsleiter u.ä. gespeichert werden.

Auch hier werden bestimmte Daten an übergeordnete Fachverbände weitergegeben. So werden z.B. die Mitglieder der Abteilung Handball in der „nu-Liga“ gespeichert. Ansonsten wäre die Teilnahme am Wettbewerb nicht möglich.

Bei den einzelnen Übungsleitern liegen Spielerlisten für die jeweilige Mannschaft vor, auf der auch spieltechnische Informationen ergänzt werden können

Spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden sind die Daten bei den Abteilungen zu löschen.

Zu 3

Kassierer verfügen über Beitragslisten, die nur einen Teil der in dem Aufnahmeantrag angeforderten Informationen plus die jeweilige Beitragshöhe, Angaben zur Zahlungsform sowie die Angabe über soziale Teilhabe beinhalten. Das bar entrichtete Beitragsgeld ist durch die Unterschrift des Mitgliedes zu bestätigen.

Die Kassiererlisten sind bei den Abteilungen zwei Jahre aufzuheben. Anschließend sind sie zu vernichten.

Zu 4.

In der Abteilung Behindertensport treten zwei Sonderfälle auf.

Zu 4.1.

Mitglieder der Wettkampfmansschaften im Behindertensport müssen ärztliche Untersuchungen und die Schadensklasse in ihrem Spielerpass nachweisen. Bei übergeordneten Spielklassen ist ein Untersuchungsbogen erforderlich.

Diese Informationen liegen nur beim Abteilungsleiter und dem Übungsleiter vor.

Zu 4.2.

Mitglieder des Reha-Sports sind nur während der Zeitdauer des von der Gesundheitskasse bewilligten Reha-Kurses Mitglied des Vereins. Sie füllen keinen Aufnahmeantrag aus und werden nicht namentlich in der zentralen Datei gespeichert.

Anstelle des Aufnahmeantrages wird hier ein Beratungsprotokoll geführt, das die Unterschrift des jeweiligen Mitglieds trägt. Mit der Unterschrift stimmt das Mitglied zu, dass seine Daten in einer Datei bei dem Abteilungsleiter gespeichert werden und an den zuständigen Fachverband, den Landessportbund Sachsen und über eine zentrale Abrechnungsstelle an die jeweilige Gesundheitskasse weitergeleitet werden.

Das Beratungsprotokoll und das jeweilige Rezept verbleiben bei dem jeweiligen Übungsleiter und werden nach Abschluss der Reha-Maßnahme 10 Jahre lang bei Abteilungsleiter archiviert.

Die Kassiererliste wird analog 3. geführt.

Der Datenschutzbeauftragte

Durch den Vereinsvorstand ist ein Datenschutzbeauftragter zu berufen. Dieser darf nicht dem Vorstand mit einer anderen Funktion angehören. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht vorgeschrieben.

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es, die Durchsetzung dieser Ordnung zu kontrollieren. Er ist berechtigt, dazu sowohl Vorstand als auch einzelne Abteilung stichpunktartig zu kontrollieren. Eine Einsicht in die Daten steht ihm nicht zu.

Eine weitere Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist, die Mitglieder des Vereins im Umgang mit Daten zu beraten und im Zweifelsfall eine Aussprache mit dem für die Führung der Daten Verantwortlichen und dem Mitglied herbeizuführen und eine Beratung dazu im Vorstand zu veranlassen.